

Beschlussvorlage

öffentlich: Ja
 Drucksachen-Nr.: 05/135
 Erfassungsdatum: 20.10.2009

Beschlussdatum:

Einbringer:
 Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 23.12.1999 zur Erhebung von Abfallgebühren ab dem 01.01.2010 (Solidarmodell Grünschnitt)

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	27.10.2009	8.21.3				
Bürgerschaft	02.11.2009	6.5.3				

Beschlusskontrolle: _____ **Termin:** _____

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Ja	Verwaltungshaushalt	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die vorgelegte 8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 23.12.1999 zur Erhebung von Abfallgebühren ab dem 01.01.2010

Sachdarstellung/ Begründung

Finanzierung

	HH-Stelle	Verbale Beschreibung und Bemerkung
1		Einnahmen 5.158,4

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1			5.308,9		5.308,9

Sachdarstellung/ Begründung

I. Kalkulation

Am 25.05.2009 fasste die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Grundsatzbeschluss, die bisher praktizierte Berechnung der Abfallgebühren nach dem linearen Modell zu ändern. Zum Einsatz sollte eine Variante kommen, bei der die Dichte des Abfalls in den einzelnen Abfallbehältern berücksichtigt wird.

Die hier vorgelegte Abfallgebührensatzung umfasst neben Änderungen in den bekannten Bezugsgrößen und zu erwartenden weiteren Änderungen im Kalkulationszeitraum 2010 eine Kosten- bzw. Mengenprognose für 2010, eine Analyse des Vorjahres sowie behälterbezogene Schüttdichten für die Ermittlung der Abfallgebühr für die unterschiedlich großen Abfallbehälter.

Die anliegende Neukalkulation berücksichtigt:

1. Durch zwei durchgeführte Probeverwiegungen ermittelte behälterbezogene Schüttdichten zur Ermittlung eines Dichtefaktors, der bei der Berechnung der Abfallgebühr berücksichtigt wird;
2. Voraussichtliche Kosten im Transportbereich und anderer relevanter Kosten;
3. Änderungen in den Bezugsgrößen, die sich auf die Höhe der Abfallgebühr auswirken *Verursachergerechte Umlage der Kosten für Kleinmengenanlieferungen
4. Weitergabe einer Kostenüberdeckung gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Zu 1.

Hierzu wurden die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zugelassenen Abfallbehälter stichprobenartig von der Greifswald Entsorgung GmbH am 23.03.2009 und am 26.06.2009 verwogen. Die Ergebnisse der beiden Wiegezyklen fließen in eine behälterbezogene Schüttdichte ein, die für die Gebührenberechnung benötigt wird. Mit der Berücksichtigung der Dichte in den einzelnen Behältergrößen soll ein erster Schritt in Richtung einer realen Kostenverteilung getan werden.

Zu 2.

Berücksichtigung finden hier rückläufige Kosten für Kraftstoffe und Schmiermittel sowie weitere Kosten, die mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums, den inner- und außerstädtischen Transporten sowie der Abfallbehandlung und der Abfallverwertung im Zusammenhang stehen.

Zu 3.

Die Kosten für folgende Leistungen sollen wie bisher in den Abfallgebühren verbleiben

- zweimal jährliche Sammlung von Grünschnitt
- Weihnachtsbaumberäumung
- Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
- einmal jährliche Sperrmüllentsorgung

Die vormals zweimal jährlich mögliche Sperrmüllentsorgung soll ab 2010 nur noch einmal jährlich stattfinden. Für jede zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll außerhalb der Regelentsorgung ist eine Gebühr zu entrichten.

Bei der Anlieferung von Kleinmengen bis 200 kg am Abfallwirtschaftszentrum ist ab dem 01.01.2010 ein gestaffelter Preis nach Gewicht zu entrichten.

Zu 4.

§ 6 Abs. 2d KAG M-V schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende eines abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Abfallgebührenhaushalt 2008 weist eine Überdeckung auf. Laut Planansatz hätten 308.800 € mehr eingenommen werden müssen. Tatsächlich wurden 609.815,13 € mehr eingenommen. Das daraus sich ergebende Guthaben beträgt 301.015,13 €. Davon wird der halbe Betrag von 150.507,56 € in 2010 den Gebühren gutgeschrieben die andere Hälfte zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Berücksichtigung der oben bezeichneten Änderungen im Rahmen der Kalkulation wirkt sich auf die Gebührensätze im Vergleich zu 2009 wie folgt aus:

Abfall- behälter L	Bürger			Gewerbe		
	Gebühren- satzung 2009	Gebühren- satzung 2010	Änderung in %	Gebühren- satzung 2009	Gebühren- satzung 2010	Änderung in %
60	3,18	5,60	ca.+76,10	2,60	4,64	ca.+78,46
120	6,35	9,25	ca.+45,67	5,19	7,66	ca.+47,59
240	12,70	10,67	ca.-15,98	10,38	8,83	ca.-14,93
1100	58,22	39,93	ca.-31,42	47,60	33,06	ca.-30,55

II. Satzungstext

Neben den kalkulatorischen Änderungen wurden aus rechtlichen Gründen einige textliche Umformulierungen an der bisherigen Abfallgebührensatzung notwendig.

Artikel 1

Die Gebührenschaft ist an die gesetzliche Neuerung im § 6 Abs. 4 KAG M-V angepasst worden.

Artikel 2

Neben einigen redaktionellen Änderungen im § 3 ist § 3 Abs. 4 a.F. gestrichen worden, da die Verwaltungskosten für den An- und Abmeldevorgang nicht gesondert kalkuliert worden sind. Diese Kosten sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.

Artikel 3

§ 4 Abs. 1 enthält die neue Maßstabsregelung entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss vom 25.05.2009.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die in die Kalkulation einbezogenen Aufwandspositionen.

Aus den Sonderleistungen für Bürger, welche in die Gebühr für Gewerbe und Einrichtungen nicht einbezogen werden, ist die Position „Sondermüllentsorgung“ herausgenommen worden. Gemäß § 3 Abs. 3 Abfall- und AltlastenG M-V haben öffentliche Entsorgungsträger Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Entsorgung aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen getrennt von sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln,

zu lagern oder abzulagern, soweit sie mit vergleichbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Wir sind mithin gesetzlich dazu verpflichtet, Kleinmengen gefährlicher Abfälle von Gewerbetreibenden und aus Privathaushalten gleich zu behandeln. Dementsprechend wäre auch eine Differenzierung in der Kalkulation rechtlich nicht zulässig.

§ 4 Abs. 6 und 7 a.F. sind gestrichen worden, weil es hierfür einer satzungsrechtlichen Regelung nicht bedarf.

§ 4 Abs. 8 ist aus den zu Artikel 2 bezüglich § 3 Abs. 4 a.F. zu entnehmenden Gründen gestrichen worden.

§ 4 Abs. 9 wird folglich § 4 Abs. 7. Die hieraus entnehmbaren Formulierungen beschreiben die Tatbestände und Gebührenmaßstäbe für Kleinmengenselbstanlieferungen sowie zusätzliche Sperrmüllabfuhrbestellungen.

§ 4 Abs. 10 ist gestrichen worden, weil diesbezüglich eine anderweitige Regelung in der Abfallbeseitigungssatzung (§ 18 Abs. 5) besteht.

Artikel 4

§ 5 ist an die gleichzeitig mit zu beschließende Neufassung der Abfallbeseitigungssatzung angepasst worden und aus rechtssystematischen Gründen gekürzt worden. Gemäß § 3 unserer Satzung entsteht die Gebührensschuld des Einzelnen aus verwaltungspraktischen Gründen immer erst am 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Dies sollte auch für den Schuldnerwechsel gelten.

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 und 2 sind der Rechtsprechung des OVG M-V zu antizipierten Benutzungsgebühren geschuldet. Demnach ist die Erhebung antizipierter Gebühren nur zulässig, wenn nicht bereits auch die Fälligkeit der Gebühren auf den Beginn des Veranlagungszeitraumes vorverlegt wird. Zulässig sind jedoch gemäß § 6 Abs. 6 KAG M-V vierteljährliche Vorauszahlungen.

§ 6 Abs. 3 und 4 regeln die Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen und die Sperrmüllentsorgung neu.

Artikel 6

§ 7 erweitert die Beauftragung der GEG mbH entsprechend § 4 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Hinblick auf § 12a Abs. 1 KAG M-V .

Anlagen: Satzungstext

8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 23.12.1999

Aufgrund des § 5 KV M-V und der §§ 1, 2 und § 6 KAG M-V in Verbindung mit § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V in der jeweils derzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung vom (Ausfertigungsdatum der neuen Abfallsatzung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am.....die folgende Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 23.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Schuldner der Abfallgebühren sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss und die Benutzung der Abfallentsorgung nachweislich beendet und abgemeldet wurden.

2. § 3 Abs. 4 a.F. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld gemäß § 4 Abs. 7 entsteht mit der Ummeldung.“

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht mit der Annahme des selbst angelieferten Abfalls zur Entsorgung an der Annahmestelle bzw. bei der zusätzlichen Sperrmüllabfuhr mit der Abholung des bereitgestellten Sperrmülls.

Artikel 3

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe der Abfallgebühr bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Behältervolumen, welches mit der durch jährliche Probeverwiegungen ermittelten durchschnittlichen Schüttdichte (kg/l) der jeweiligen Behältergröße multipliziert wird, sowie nach der Entsorgungshäufigkeit. Für die Berechnung der Jahresgebühr bei festgesetzter oder beauftragter 14-täglicher Entsorgung werden 26 Entleerungen zugrunde gelegt. Die bei den Probeverwiegungen im Jahr 2009 ermittelten durchschnittlichen Schüttdichten betragen für die

60 l Behälter	0,229 kg/l
120 l Behälter	0,189 kg/l
240 l Behälter	0,109 kg/l
1100 l Behälter	0,089 kg/l.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„ Es wird eine Benutzungsgebühr auf der Basis der Gesamtentsorgungskosten berechnet. In der Gebühr sind folgende Kostenpositionen enthalten:

-das innerstädtische Einsammeln des Hausmülls, Kosten für das Umladen und Verdichten des Hausmülls, Transportkosten, Kosten für die Behandlung von Abfällen und Verwaltungskosten;

-die einmal jährliche Sperrmüllentsorgung, Schadstoffkleinmengensammlung, Kühlgeräteentsorgung, Weiß- und Braungeräteentsorgung einschließlich der Kosten für das Elektrosammelmobil, anteilige Kosten für Pappe, Papier und Kartonagen (PPK), Öffentlichkeitsarbeit und Umweltmaßnahmen,

- weiterhin sind enthalten die Kosten für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen und die Kosten für die zweimal jährliche Grünschnittsammlung sowie die Verwertung dieses Grünschnittes.

Ebenfalls in der Gebühr enthalten sind die Anmeldung und die Abmeldung von Abfallbehältern“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Gewerbebetriebe, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen wird die Gebühr unter Herausrechnung von Sonderleistungen für die privaten Haushalte ermittelt. Diese Sonderleistungen umfassen:

- Sperrmüllentsorgung gem. § 14 Abs. 1 der Abfallbeseitigungssatzung
- sowie den Einsatz des Elektrosammelmobils.“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 - Bürger -

60-l-Abfallbehälter	5,60 Entsorgung
120-l-Abfallbehälter	9,25 €/Entsorgung
240-l-Abfallbehälter	10,67 €/Entsorgung
1.100-l-Abfallbehälter	39,93 €/Entsorgung

5. § 4 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 – Gewerbetreibende/Unternehmen -

60-l-Abfallbehälter	4,64 €/Entsorgung
120-l-Abfallbehälter	7,66 €/Entsorgung
240-l-Abfallbehälter	8,83 €/Entsorgung
1.100-l-Abfallbehälter	33,06 €/Entsorgung

6. § 4 Abs. 6, 7 werden gestrichen.

7. § 4 Abs. 8 a.F. wird § 4 Abs. 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„Für das weitere Anmelden von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l ist eine Gebühr von 5,60 €* zu entrichten. Für das Abmelden von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l ist eine Gebühr von 5,60 €* zu entrichten. Die erstmalige Anmeldung und die Abmeldung eines Abfallbehälters sind gebührenfrei.“

* s. Anlage 3

8. § 4 Abs. 9 a.F. wird § 4 Abs. 7 und erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Anlieferung von Kleinabfällen an der Umschlag- und Verdichterstation Herrnhufen ist eine Gebühr zu entrichten:

Sie beträgt für:	für 200 kg	30 €*
	für 100 kg	16 €*
	für 50 kg	8 €*

* siehe Anlage 4

Für die Sperrmüllentsorgung auf Abruf außerhalb der einmal jährlich regulär stattfindenden Abholung von Sperrmüll aus den Haushalten ist eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt für eine Abrufkarte 142 €“*

* s. Anlage 2

8. § 4 Abs. 10 a.F. wird gestrichen.

Artikel 4

§ 5 Satz 2 wird gestrichen und im Übrigen § 5 wie folgt neu gefasst:

§ 5 Wechsel des Gebührenpflichtigen

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Pflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingegangen ist, zu bezahlen.

Artikel 5

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 werden zum 31.12. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres werden in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr Vorauszahlungen erhoben.
- (3) Die Kosten gemäß § 4 Abs. 6 werden bei Selbstanlieferung sofort nach der Annahme fällig.
- (4) Für die Abholung von Sperrmüll auf Antrag gemäß der Abfallsatzung werden die Abfallgebühren einen Monat nach Zugang des diesbezüglichen Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 6 wird einen Monat nach Zugang des diesbezüglichen Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 6

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Greifswald Entsorgung GmbH ist gemäß § 12a Abs. 1 KAG M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben befugt.“

Artikel 7

§ 8 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Kostenzusammenstellung zur Abfallgebührensatzung

	Angaben – Brutto p.a.
1. Behälterkosten*	121.244,34 €
2. Kosten für innerstädtischen Transport	973.935,27 €*
3. Kosten für Umschlag- u. Verdichten (s. Anlage 1)	379.181,01 €
4. Kosten für außerstädtischen Transport (s. Anlage 1)	248.601,71 €
5. Kosten für Behandlung (s. Anlage 4)	1.517.277,37 €
6. Kosten für Sonderleistungen (s. Anlage 5)	1.854.310,74 €
7. Verwaltungskosten Hansestadt Greifswald (s. Anlage 6)	214.400,00 €
8. Verrechnung des Jahres 2008 (s. Anlage 7)	%150.507,56 €**
 Gesamtkosten	 5.158.442,88 € =====

* Der Kostenberechnung für die Positionen Behälterkosten und Kosten für den innerstädtischen Transport liegt die Vergütungskalkulation der Greifswald Entsorgung GmbH als beauftragtem Dritten für die Abfallentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jeweils für 2010 zu Grunde.

** Die Hälfte des Guthabens aus 2008 wird in Höhe von 150.507,56 € in 2010 den Gebühren gutgeschrieben.

Berechnung der Müllgebühr

Für die Gebührenberechnung wurden Volumen und Gewicht der Abfallbehälter ins Verhältnis gesetzt. Hierzu wurden die in der UHGW zugelassenen Abfallbehälter stichprobenartig von der Greifswald Entsorgung GmbH am 23.03.2009 und am 26.06.2009 verwogen.

1. 60 l Behälter
Stück gesamt: 1427
Gewicht: 19.580 kg/ 60 l
Dichte: 0,229 kg/ l

2. 120 l Behälter
Stück gesamt: 463
Gewicht: 10.520 kg/ 120 l
Dichte: 0,189 kg/ l

3. 240 l Behälter
Stück gesamt: 813
Gewicht: 21.280 kg/ 240 l
Dichte: 0,109 kg/ l

4. 1100 l Behälter
Stück gesamt: 679
Gewicht: 66.180 kg/ 1100 l
Dichte: 0,089 kg/ l

Die Bürger der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die gewerblichen Einrichtungen werden an den Gesamtentsorgungskosten wie nachfolgend dargestellt beteiligt:

Kosten p.a., die Bürger und Gewerbe gemeinsam tragen

Einsammeln und Transportieren des Hausmülls	1.095.179,61 €
Kosten für Umschlag und Verdichtung	379.181,01 €
Außerstädtische Transportkosten	248.601,71 €
Kosten für das Behandeln der Abfälle	1.517.277,37 €
Kosten der Papierentsorgung	272.843,20 €
Weihnachtsbaumentorgung	11.370,45 €
Entsorgung pflanzlicher Abfälle	476.374,68 €
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €
Umweltmaßnahmen	15.000,00 €
Kühlgeräteentsorgung	18.355,75 €
Weißgeräteentsorgung	8.817,90 €
Braungeräteentsorgung	61.725,30 €
Elektrische Kleingeräte	23.514,40 €
Verwaltungskosten HGW	214.400,00 €
Sondermüllentsorgung	226.100,00 €
Verrechnung Vorjahre	150.507,56 €
	<hr/>
	4.423.233,82 €

<u>Besondere Leistungen für Bürger</u>	
Sperrmüllentsorgung	711.602,15 €
Elektrosammelmobil	23.606,91 €
	<hr/>
	735.209,06 €

Ausgangsbasis: Gesamtkosten	5.158.442,88 €
Abzüglich besondere Leistungen für Bürger.	735.209,06 €
	<hr/>
	4.423.233,82 €
	=====

Gebührenberechnung Bürger und Gewerbe:

Die Gesamtabfallmenge wurde der Kalkulation entnommen. Für die Menge der Bürger wurden 20 % Geschäftsmüll abgezogen.

<u>Gesamtkosten</u>	=	<u>4.423.233,82 €</u>	=	0,3377 €/ kg Abfall
Abfallmenge	=	13.100.000 kg		

<u>Bes. Leistungen für Bürger</u>	=	<u>735.209,06 €</u>	=	0,0702 €/ kg Abfall
Abfallmenge	=	10.480.000 kg		

Gebühr Bürger	=	0,4079 €/ kg
----------------------	---	---------------------

Gebühr Gewerbe	=	0,3377 €/ kg
-----------------------	---	---------------------

Anlage 1

Der Kostenberechnung für das Umschlagen und Verdichten von Abfällen, sowie für den außerstädtischen Transport liegt die Vergütungskalkulation der Greifswald Entsorgung GmbH 2010 als beauftragtem Dritten für die Abfallentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu Grunde.

Kosten für Umschlag und Verdichtung von Abfällen (19,73 € netto je Tonne)

Gebührenrelevant umgeschlagen und verdichtet werden pro Jahr

1. Hausmüll – und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	13.100 t
2. Sperrmüll zur stofflichen Verwertung	1.350 t
3. Bioabfall zur Verringerung innerstädtischer Transporte	1.700 t

zu 1.	13.100 t x 19,73 €/t	=	258.463,00 €
	zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	49.107,97 €
		=	307.570,97 €

zu 2.	1.350t x 19,73 €/t	=	26.635,50 €
	zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	5.060,75 €
		=	31.696,25 €

Zu 3.	1.700 x 19,73 €/t	=	33.541,00 €
	Zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	6.372,79 €
		=	39.913,79 €

Gesamt: 379.181,01 €

Kosten für den außerstädtischen Transport von Abfällen (13,34 € bzw. 25,30 € netto je Tonne)

Gebührenrelevant außerstädtisch transportiert werden

1. Hausmüll – und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	13.100 t
3. Sperrmüll zur stofflichen Verwertung	1.350 t

zu 1.	13.100 t x 13,34 €/t	=	174.754,00 €
	zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	33.203,26 €
		=	207.957,26 €

zu 3.	1.300 t x 25,30 €/t	=	34.155,00 €
	zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	6.489,45 €
		=	<u>40.644,45 €</u>

Gesamt: 248.601,71 €

Anlage 2

Der Kostenberechnung für das Behandeln von Abfällen ab dem 01.06.2005 liegt das Kostenangebot der Stralsunder Entsorgungsgesellschaft mbH in Verbindung mit der vertraglichen Vereinbarung zwischen GEG und SEG sowie die Vergütungskalkulation der Greifswald Entsorgung GmbH 2010 als beauftragtem Dritten für die Abfallentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu Grunde.

Kosten für das Behandeln von Abfällen ab 01.01.2010 (97,33 €/t netto)

Gebührenrelevant behandelt werden pro Jahr:

1. Hausmüll – und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 13.100 t

a) ab 01.01.2010

13.100 t x 93,33 €/ t	=	1.275.023,00 €
zzgl. 19 v. H MwSt.	=	<u>242.254,37 €</u>
	=	1.517.277,37 €

Gesamt : 1.517.277,37 €

Kostenzusammenstellung für die Entsorgung von Sperrmüll:

Ausgehend von den Vorjahreswerten werden für 2010 werden im Abrufsystem ca. 5.000 Aufträge über Sperrmüllkarte prognostiziert.

Dafür prognostizierte Kosten:

innerstädtisches Einsammeln und Transportieren (Sperrmüll- und Gerätefahrzeug)	470.668,80 €
Sortierung des Sperrmülls	69.942,25 €
Altholzverwertung aus Sperrmüll	170.991,10 €

Gesamt: 711.602,15 €

Pro Abrufkarte 142,32 €

Gerechnet: 142 €

Anlage 3

Der Kostenberechnung für die nachfolgend aufgeführten Sonderleistungen liegt die Vergütungskalkulation der Greifswald Entsorgung GmbH für 2010 als beauftragtem Dritten für die Abfallentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu Grunde.

Sonderleistungen (Kosten einschl. 19 v.H. Mehrwertsteuer) pro Jahr

1. Kühlgeräteentsorgung	18.355,75 €
2. Weißgeräteentsorgung	8.817,90 €
3. Braungeräteentsorgung	61.725,30 €
Elektrische Kleingeräte	23.514,40 €
Elektrosammelmobil	23.606,91 €
4. Sperrmüllentsorgung	
(innerstädtisches Einsammeln und Transportieren)	470.668,80 €
(Altholzverwertung aus Sperrmüll)	170.991,10 €
(Sortierung des Sperrmülls)	69.942,25 €
5. Wertstoffentsorgung	272.843,20 €
6. Sondermüllentsorgung	226.100,00 €
7. Weihnachtsbaumberäumung	11.370,45 €
8. Kosten Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €
9. Umweltmaßnahmen	15.000,00 €
10. Kosten für die Entsorgung von biologischen Abfällen	476.374,68 €
Gesamt.	1.854.310,74 € =====

Kostenzusammenstellung für die Abfallbehälterummeldung

2008 sind 319 Aufträge mit einem Kostenumfang von 1.785,47 € (brutto)
realisiert worden.

1.785,47 € : 319 = 5,59 €

Gerechnet: 5,60 € / Auftrag

Anlage 4

Der Kostenberechnung für die nachfolgend aufgeführten Sonderleistungen liegt die Vergütungskalkulation der Greifswald Entsorgung GmbH für 2010 als beauftragtem Dritten für die Abfallentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu Grunde.

Kosten für Transport, Umschlag und Verdichten und Behandeln von Kleinmengenlieferungen von Bürgern

Transportiert, umgeschlagen und verdichtet und behandelt werden pro Jahr 600 t Kleinmengen

1. Transport (13,34 € netto je Tonne)

600 t x 13,34,€/t	=	8.004,00 €
zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	1.520,76 €
	=	<u>9.524,76 €</u>

2. Umschlag und Verdichten (19,73 € netto je Tonne)

600 t x 19,73 €/t	=	11.838,00 €
zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	2.249,22 €
	=	<u>14.087,22 €</u>

3. Behandeln (97,33 € netto je Tonne)

600 t x 97,33 €/t	=	58.398,00 €
zzgl. 19 v. H. MwSt.	=	11.095,62 €
	=	<u>69.493,62 €</u>

Gesamtkosten Kleinmengenlieferung: 93.105,60 € / 600 t

=	200 kg	31,04 €	gerechnet:	30 €
=	100 kg	15,52 €	gerechnet:	16 €
=	50 kg	7,76 €	gerechnet:	8 €

Anlage 5

Verwaltungskosten Universitäts- und Hansestadt Greifswald pro Jahr

1. Amt für Wirtschaft und Finanzen, Abt. Steuern, Stadtkasse, Vollstreckung	81.000,00 €
2. Amt für Bauwesen und Umwelt SG Abfallwirtschaft	133.400,00 €
Gesamt:	214.400,00 € =====

Anlage 6

Verrechnungen aus Vorjahren

Nachkalkulation Abfallwirtschaft 2008

Gruppierung	Bezeichnung	EURO
Einnahmen:		
7210.110000	Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte	5.902.330,33
7210.110010	Benutzungsgebühren v. privat	26.140,00
<u>7210.110100</u>	<u>Benutzungsgebühren (Ämter)</u>	<u>99.456,98</u>
		6.027.927,31
		=====

Ausgaben:

7210.620000	Entsorgung	1.176.570,13
7210.620010	Wertstoffentsorgung	221.647,72
7210.620030	Kühlgeräte	16.514,23
7210.620040	Sondermüll	210.895,53
7210.620050	Sperrmüll	504.827,12
7210.620070	Öffentlichkeitsarbeit	1.620,92
7210.620080	Umweltmaßnahmen	0
07210.620110	Weiß- und Braungeräte	181.165,61
7210.620150	Weihnachtsbäume	12.504,52
7210.620200	Kosten für die Behandlung der Abfälle	1.589.675,31
7210.620300	Kosten für Transport der Abfälle	255.753,13
7210.620400	Kosten Umschlag/Verpressung	332.553,39
7210.620500	Verwert. v. Altholz a. Sperrmüll	157.560,23
7210.620600	Sortierung von Sperrmüll	61.053,80
7210.630000	Pflanzliche Abfälle	504.670,54
<u>7210.679000</u>	<u>Verwaltungskosten</u>	<u>191.100,00</u>
		5.418.112,18
		=====

E	6.027.927,31 €
<u>A</u>	<u>5.418.112,18 €</u>
	= 609.815,13 €
	=====

Über die Gebühren des Jahres 2008 hätten 308.800 € entsprechend dem Planansatz mehr eingenommen werden müssen. Tatsächlich wurden 609.815,13 € mehr eingenommen.

Das daraus folgende Guthaben beträgt 301.015,13 €.

Das Guthaben 2008 wird zum halben Betrag in Höhe von 150.507,56 € in 2010 den Gebühren gutgeschrieben.